Dezernat II
Amt für Regionalentwicklung

Bad Salzungen, 05.01.2012

Bearbeitungsblatt

zur Kreistagsvorlage vom: 05.01.2011 Az.: SG 21.3/gö-fü

Betr.: 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wartburgkreises über die Schülerbeförderung (SchBefSatzung) vom 20.02.2006

1. Federführende/r Sachbearbeiter/in: Frau Führer Tel.: 6811

2. Die gemäß Beschlussentwurf erforderlichen Mittel
- stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei HHSt.: ___
- müssen über-/außerplanmäßig bei HHSt.: _____ bewilligt werden,
- Deckung erfolgt durch Minderausgaben/Mehreinnahmen bei HHSt.: _____
- Die Mindereinnahme gem. Beschlussentwurf beträgt: _____

3. Mitzeichnung ist erforderlich ☒ **Ja** ☐ **Nein**
von Amt: 14
von Amt: 16
von Amt: 51

4. Die Mitberatung in folgenden Ausschüssen ist erforderlich:

_____

5. Frühere Kreistagsbeschlüsse:
Beschluss vom: _____
Beschluss vom: _____

6. Frühere Ausschussbeschlüsse oder Empfehlungen:
Beschluss vom _____ des _____
Beschluss vom _____ des _____
Beschluss vom _____ des _____

7. Anzahl der erforderlichen Beschlussausfertigungen:

_____	_____	_____	_____
Sachbearbeiter/in	Sachgebietsleiter/in	Amtsleiter/in	Dezernent/in

Mitzeichnung: Amt: 14 Amt: 16 Amt: 51 Amt: _____

_____ _____ _____ _____

Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen, 05.01.2012
Dezernat II

Vorlage an den Kreistag

Betr.: 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wartburgkreises über die Schülerbeförderung (SchBefSatzung) vom 20.02.2006

Eingang:
____ ____ - ____ / _____
TOP-Nr:

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt unter Verzicht auf eine zweite Beratung die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wartburgkreises über die Schülerbeförderung (SchBefSatzung) vom 20.02.2006 in der als Anlage beigefügten Fassung.

II. Begründung:

Der als Anlage beiliegende Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wartburgkreises über die Schülerbeförderung (SchBefSatzung) vom 20.02.2006 basiert auf den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG).

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) können ab Klassenstufe 11 der allgemein bildenden Schulen (mit Ausnahme des Kollegs), des beruflichen Gymnasiums sowie der zweijährigen Fachoberschule und der Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt werden.

Die Kosten für die Schülerbeförderung der für eine Beteiligung in Frage kommenden Schülergruppen belaufen sich im Schuljahr 2012/2013 voraussichtlich auf insgesamt 242.482,00 €. Von diesen Kosten trägt der Wartburgkreis durch die Übernahme der Beförderungskosten für einen Monat sowie der entfernungsbedingten Härteklausel 29.285,70 €.

Die entfernungsabhängige Härteklausel des § 8 Absatz 3 SchBefSatzung begründet sich aus dem durchschnittlich zurückzulegenden Weg zur Schule für die in Frage kommenden Schülergruppen von derzeit 15 Kilometern. Eine Schülermonatskarte der VGW für 15 Tarifkilometer kostet derzeit 56,20 €. Die darüber hinausgehenden monatlichen Belastungen werden durch die Härteklausel abgefangen.

Auf die Anwendung einer Sozialklausel wird verzichtet, da die betroffenen Schüler Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II bzw. SGB XII haben.

Die Einsparungen in den Haushaltsstellen 29000.63900 (Kosten der Schülerbeförderung) und 29000.63910 (Kosten der Schülerbeförderung private Schulträger) betragen 213.196,30 € pro Schuljahr. Da die Satzung zum 01.08.2012 in Kraft treten soll, beträgt die Einsparung im Haushaltsjahr 2012 85.278,52 €.

Vorsorglich sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis durch fehlende Einnahmen aus Schülerzeitfahrkarten und Fördermitteln nach § 45a Personenbeförderungsgesetz Mindereinnahmen entstehen können.

Der Kreistagsbeschluss vom 06.05.2009 (KT292-40/2009), wonach der Landkreis für die Schüler der Oberstufe der Allgemeinbildenden und Beruflichen Gymnasien ab dem Schuljahr 2009/2010 auf Antrag die Beförderungskosten für öffentliche Verkehrsmittel zum nächstgelegenen Gymnasium übernimmt, wird damit gegenstandslos.

Krebs	Krauser
Landrat	Erster Kreisbeigeordneter

Anlage
-2. Änderungssatzung zur Satzung des Wartburgkreises über die Schülerbeförderung (SchBefSatzung) vom 20.02.2006